

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

(...),

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

(...),

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Kultur und Medien,
Denkmalschutzamt,
Große Bleichen 30,
20354 Hamburg,
- (...) - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 26. August 2022 durch

(...)

(...)

(...)

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO statthafte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 9. August 2022 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 19. Juli 2022 (Az.: (...)) ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO ist dann begründet, wenn kein das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegendes, besonderes öffentliches Vollzugsinteresse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Rahmen einer selbstständig vom Gericht vorzunehmenden summarischen Interessenabwägung festzustellen ist. Dies ist einerseits an den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu bemessen. Andererseits ist die gesetzliche Wertung zu berücksichtigen, die grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs vorsieht. Ein Überwiegen des privaten Aussetzungsinteresses liegt zumindest dann vor, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache im Rahmen der nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung überwiegende Erfolgsaussichten hat.

Vorliegend ergibt die vor diesem Hintergrund erfolgte Interessenabwägung, dass ein das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegendes, besonderes öffentliches

Vollziehungsinteresse besteht. Im Rahmen der allein gebotenen summarischen Prüfung bestehen keine Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 5 des Bescheides ist als formell ordnungsgemäß anzusehen (hierzu unter 1.). Die Verfügung wird sich darüber hinaus voraussichtlich als rechtmäßig erweisen (hierzu unter 2.). Es liegt auch ein besonderes öffentliches Interesse an der fristgemäßen Durchführung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen vor, hinter welches das private Interesse der Antragstellerin daran, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zunächst keine Maßnahmen durchführen zu müssen, zurücktreten muss (hierzu unter 3.).

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell rechtmäßig. Insbesondere genügt die schriftliche Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Begründungspflicht aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll einer gleichsam automatischen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vorbeugen und verpflichtet die Behörde grundsätzlich, mit einer auf den konkreten Fall abgestellten und nicht lediglich „formelhaften“ schriftlichen Begründung das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.4.1995, 1 VR 9/94, juris Rn. 4; OVG Hamburg, Beschl. v. 14.8.2008, 3 Bs 92/08, n.v.). Ob die angeführten Erwägungen die Anordnung auch in materieller Hinsicht tragen, also ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung tatsächlich begründen, kommt es demgegenüber nicht an (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 23.5.2000, 2 Bs 55/00; Beschl. v. 23.6.2005, 2 Bs 147/05 m.w.N.; VGH Mannheim, Beschl. v. 10.12.2010, 10 S 2173/10, juris Rn. 3 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt die im Bescheid vom 19. Juli 2022 zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit angeführte Begründung der Antragsgegnerin (S. 3, letzter Absatz vor der Rechtsbehelfsbelehrung). Indem dort ausgeführt wird, dass durch ein weiteres Abwarten, insbesondere von Entscheidungen über etwaige gegen die denkmalrechtliche Anordnung gerichtete Rechtsbehelfe, der Eintritt weiterer Schäden und insbesondere die Verschlechterung des Denkmals durch Witterungseinflüsse zu befürchten sei, legt die Antragsgegnerin – ungeachtet der an dieser Stelle nicht entscheidenden inhaltlichen

Richtigkeit der Ausführungen – ihre Gründe für die Anordnung mit dem erforderlichen Einzelfallbezug ausreichend dar.

2.

Der Widerspruch der Antragstellerin vom 9. August 2022 gegen die Verfügung vom 19. Juli 2022 wird voraussichtlich ohne Erfolg bleiben.

Die denkmalrechtliche Sicherungsverfügung vom 19. Juli 2022, mit der die Antragsgegnerin der Antragstellerin die vollständige Wiedereinrüstung des Denkmals und eine wetterdichte Schutz-Einhausung durch Planen aufgibt, dürfte sich nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtmäßig darstellen. Insbesondere ergeben sich weder aus den im Eilverfahren geltend gemachten Einwänden der Antragstellerin hinreichend feststellbare Rechtsmängel der Verfügung noch ist auch im Übrigen nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens feststellbar, dass die Anordnung rechtswidrig wäre. Im Einzelnen:

a.

Die Sicherungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142 – DSchG).

b.

In formeller Hinsicht genügt die Sicherungsverfügung den an sie zu stellenden Anforderungen.

Insbesondere ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 14. Juni 2022 i.S.v. § 28 Abs. 1 HmbVwVfG angehört worden. Ein von der Antragstellerin behaupteter – hier nicht ersichtlicher – etwaiger Anhörungsmangel wäre jedenfalls durch die umfassenden Äußerungsmöglichkeiten inzwischen geheilt worden (§ 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 HmbVwVfG).

c.

Die Anordnung dürfte auch materiell rechtmäßig sein. Das (...) ist ein geschütztes Denkmal (hierzu unter aa.). Die Anordnung dient dem Schutz des Denkmals vor Gefährdungen und hält sich voraussichtlich innerhalb des der Antragstellerin Zumutbaren (hierzu unter bb.). Der Anordnung steht nicht die denkmalrechtlich Genehmigung vom 3. März 2022 entgegen (hierzu unter cc.).

aa.

Der tatbestandliche Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG dürfte eingehalten sein.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 DSchG können die Verfügungsberechtigten durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz eines Denkmals durchzuführen. Die der Antragstellerin auferlegten Maßnahmen sind solche zum Schutz vor Gefährdungen i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1, 2. Var. DSchG des Schutzgegenstandes der Verfügung.

Es handelt sich bei dem in Bezug genommen Schutzgegenstand um ein schutzwürdiges Denkmal im Sinne des § 4 DSchG. Nach dieser Vorschrift ist ein Baudenkmal eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 525, 563) in der jeweils geltenden Fassung, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Mit der Tatbestandswirkung entfaltenden Unterschutzstellungsverfügung vom 13. Dezember 1996 ist u.a. das hier gegenständliche seinerzeitige Eingangstor aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen bestandskräftig unter Schutz gestellt. Es bestehen auch keine Zweifel am öffentlichen Erhaltungsinteresse; vielmehr betont die Antragstellerin, dass sie ebenfalls an dem Schutz des Denkmals interessiert sei.

Soweit die Antragstellerin meint, die bauliche Substanz des Teilbereichs Felsensockel – dessen Sicherung hier vornehmlich beabsichtigt sei – sei bereits in einer derart umfassenden Weise beschädigt, dass die Felsensockel nicht mehr erhaltungsfähig seien und deshalb (insoweit abteilbar von der Gesamtanlage (...)) einen denkmalrechtlichen (auf Erhalt der Originalsubstanz gerichteten) Schutzanspruch verloren hätten, so ist dies im Rahmen des Eilverfahrens vorliegend aus denkmalfachlicher Sicht jedenfalls nicht mit der gebotenen Sicherheit als zutreffend festzustellen. Vielmehr bestünden schon gegen diese Auffassung auf Grundlage vorliegender (von der Antragstellerin eingeholter) Gutachten erhebliche Zweifel.

Letztlich ist diese Frage maßgeblicher Gegenstand der umfangreichen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten im Hintergrund der hier streitgegenständlichen Verfügung. Die hier verfügte temporäre Sicherungsmaßnahme dient demgegenüber gerade dazu, zunächst den Bestand geschützt vor weiterem Substanzverlust durch Witterungsbeeinträchtigung denkmalfachlich zu erfassen, so dass die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen auch ihrer Reichweite nach bestimmt werden können.

bb.

Die streitgegenständliche Verpflichtung dient – mit ihrem Zweck, das teilweise geöffnete Mauerwerk des Felsensockels des Denkmals vor witterungsbedingten Beeinträchtigungen insbesondere durch Regeneintrag zu bewahren – dem Schutz des Denkmals vor Gefährdungen und hält sich voraussichtlich in dem durch § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG vorgegebenen Rahmen des Zumutbaren.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 6 Satz 1 DSchG angeordnete Maßnahmen zum Schutz des Denkmals dürfen sich allein auf i.S.v. § 7 Abs. 1 DSchG zumutbare Schutzmaßnahmen beziehen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 4.5.2017, 7 E 1746/17, n.v., S. 12; Spennemann, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz, 4. Aufl. 2017, F III, Rn. 37; Martin, BayDSchG, 1. Aufl. 2019, Art. 4, Rn. 6, 104 ff., zur diesbzgl. ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des BayDSchG). Denn die Anordnungsbefugnis aus § 7 Abs. 6 Satz 1 DSchG ist in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG zu lesen, der die Verfügungsberechtigten eines Denkmals im Rahmen des Zumutbaren zum Schutz des Denkmals vor Gefährdungen verpflichtet. Diese gesetzesunmittelbare Schutzpflicht des Verfügungsberechtigten wird durch die auf § 7 Abs. 6 Satz 1 DSchG gestützte behördlichen Anordnungen aktualisiert und auf bestimmte Maßnahmen konkretisiert (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 4.5.2017, 7 E 1746/17, n.v., S. 11). Wo die Grenze der Zumutbarkeit i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG im Einzelnen verläuft, ist anhand der Umstände des konkreten Falls zu bestimmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.11.2009, 7 B 25/09, juris Rn. 16). Bei der Entscheidung hierüber sind die berechtigten Belange des Eigentümers und Verfügungsberechtigten an einer bestimmten Nutzung und der Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Belastungen zu berücksichtigen und mit dem Interesse des Denkmalschutzes am Schutz des Denkmals sowie mit anderen öffentlichen Interessen, die – wie etwa städtebauliche, verkehrliche oder sonstige stadtplanerische Belange – der dauerhaften Erhaltung des Denkmals entgegenstehen, abzuwägen (OVG Hamburg, Urt. v.

1.2.1988, Bf II 69/85, NVwZ-RR 1989, 117 (119)). Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG soll Unzumutbarkeit insbesondere gegeben sein, soweit die Kosten und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können, § 7 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 DSchG treffen hierzu ergänzende Bestimmungen.

Dies zu Grunde gelegt, ist der Antragstellerin nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die Durchführung der angeordneten Maßnahmen weder aus tatsächlichen Gründen noch sonst, insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, unzumutbar. Durch die Wiederabdeckung des Denkmals wird weder die – ohnehin zunächst wohl vor einer weiteren, dann eine teilweise Wiederöffnung erfordernde Abnahme von restlichen Skulpturen und Bauteilen notwendige – weitere denkmalfachliche Begutachtung und Erfassung gehindert, noch entstehen hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten. Die mit der streitgegenständlichen Verfügung angeordnete Abdeckung ist lediglich auf den Zeitraum angelegt, in dem das Denkmal ansonsten ungeschützt der Witterung ausgesetzt wäre. Zu dem damit verbundenen Zweck der vorläufigen Sicherung des Denkmals vor einer weiteren Beeinträchtigung durch insbesondere einen Wassereintrag in das Mauerwerk durch Regen stehen die von der Antragstellerin angeführten Kosten in einem zumutbaren Verhältnis. Im Übrigen – ohne dass es hierauf ankäme – hat die Antragstellerin es selbst in der Hand, von der ihr erteilten Genehmigung vom 3. März 2022 Gebrauch zu machen und diese – insbesondere hinsichtlich deren Ziffer 1.3 – umzusetzen, wodurch sich die Notwendigkeit der hier streitgegenständlichen Sicherungsanordnung erübrigen würde.

cc.

Der Anordnung steht nicht die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vom 3. März 2022 entgegen. Auf deren legalisierende Wirkung für die von der Antragstellerin vorgenommene Beseitigung der Planen und von Teilen des Gerüsts kann sich diese nicht berufen. Der von ihr geschaffene, derzeitige Zustand ist von der Genehmigung nicht gedeckt. Denn mit den ausgeführten Maßnahmen hat sich die Antragstellerin nicht an das mit der Genehmigung – auf ihren entsprechenden Antrag hin – zugelassene, als einheitliche Regelung zu verstehende Vorgehen gehalten. Soweit ersichtlich, hat die Antragstellerin die Planen und Teile des Gerüsts sowie große Bronzeskulpturen entfernt. Andere Skulpturen und eiserne Bauteile, die ebenfalls zur Entfernung anstehen, befinden sich noch auf dem Denkmal. Vor deren Abnahme (vgl. Ziffer 1.12. der Genehmigung vom 3. März 2022) ist der Genehmigung zufolge zunächst der

Bestand des jeweiligen Felsensockels zu erfassen (vgl. 1.7. bis 1.10.). Indem die Antragstellerin jedoch den unter Ziffer 1.3 des Genehmigungsbescheides angeordneten temporären Wetterschutz für die Bestandssicherungsmaßnahmen nicht eingerichtet hat, nunmehr die Arbeiten wohl weitgehend zum Erliegen gekommen sind und das Denkmal – insbesondere auch an den nun offenen Stellen, an denen zuvor Skulpturen verankert waren – der Witterung ausgesetzt ist, hat sie eine für den Schutz des Denkmals wesentliche Maßgabe der Genehmigung für die Zulässigkeit der genehmigten Maßnahmen nicht eingehalten. Weil es sich insoweit um untrennbare Bestandteile der Genehmigung handelt, kann sich die Antragstellerin auch nicht auf eine ihr insoweit günstige Wirkung des von ihr erhobenen Teilwiderspruchs – dessen Reichweite ohnehin kaum bestimmbar sein dürfte – berufen.

3.

Es liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung vor, das dem Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vorgeht. Das Interesse an der Verhinderung eines vorhersehbar spätestens mit einer bei weiterer Verzögerung der Sicherungsmaßnahmen zu befürchtenden Verschlechterung des Denkmalzustandes einhergehenden, nicht mehr zu revidierenden teilweisen Verlusts des Denkmals geht dem Interesse der Antragstellerin, vorerst von der Durchführung der angeordneten Maßnahme verschont zu bleiben, vor, selbst wenn diese dadurch in Vorleistung zu treten hat und wenn sich im weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der weiteren fachlichen Begutachtung herausstellen sollte, dass die Denkmaleigenschaft bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben gewesen ist. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass auch bei einer eventuellen Ersatzvornahme die Kostenbelastung der Antragstellerin selbst bei rechtmäßigem Vorgehen jedenfalls auf das Zumutbare begrenzt ist, vgl. § 7 Abs. 6 Satz 3 DSchG.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Ziffer 12.1 das Gericht nicht bindenden, aber sachgerechten Empfehlungen des sogenannten Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der

Fassung der am 31. Mai / 1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Der danach zu Grunde gelegte Auffangwert wird gemäß der dortigen Ziffer 1.5 für das vorliegende Eilverfahren halbiert.

...

...

...